



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/67-II/4/89

Wien, am 11. Juli 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER
Parlament
1017 W i e n

3711 IAB
1989 -07- 13
zu 3959 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 15.6.1989 unter der Nr. 3959/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Übergriffe der Polizei und Gendarmerie gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in 1., wie in 2. Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamte gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?

6. Wurden gegen den Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamte strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Christian SCHAKAROFF behauptete während seiner U-Haft im Gefängnis des KG-Wr. Neustadt, von einem Beamten des GP Leobersdorf anfangs September 1988 auf der dortigen Dienststelle mißhandelt und genötigt worden zu sein.

Zu Frage 2:

Der Sachverhalt wurde vom U-Richter geprüft und der StA Wr. Neustadt übermittelt.

Zu Frage 3:

Die StA Wr. Neustadt gab eine Erklärung nach § 90 StPO ab.

Zu Frage 4:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 3.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 7:

Wegen § 297 StGB.

Trudl W.